

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Einstellung von zusätzlichem Personal zur Aufgabenerfüllung im Sozialamt und Ordnungsamt

Gesetzliche Grundlage:

Asyl- und Unterbringungsrecht, Wohngeldgesetz (Wohngeld-Plus-Gesetz), SGB II und XII (Einführung Bürgergeld, Änderung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen), Gesundheitsvorsorge- weiterentwicklungsgesetz (Teil der Pflegereform)

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Personal und Organisation

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, zur Absicherung der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung sowie ausländerrechtlichen Bearbeitung von Asylbegehrenden aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern sowie zur Wohngeld- und Bürgergeldbearbeitung und der Bearbeitung von Hilfe zur Pflege zusätzliches Personal bis zu einer Anzahl von 44,5 VZÄ einzustellen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Auf Grund der zunehmenden Flüchtlingsströme und der daraus resultierenden Zuweisung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), zur Durchführung des geänderten Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) sowie zur Durchführung des durch Artikel 2 a des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11. Juli 2021 und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (PfleBoG) vom 28.06.2022 geänderten Elften Buches des Sozialgesetzbuches ist zusätzliches Personal erforderlich.

Die Dezernatsleitungen der Dezernate II und III haben mit Schreiben vom 27.09.2022 und 14.11.2022 nachträglich zur Stellenplanentscheidung aufgrund aktueller Entwicklungen und kurzfristig in Kraft tretender gesetzlicher Änderungen zusätzlichen Stellenbedarf, sowohl befristet als auch unbefristet, angezeigt. Insgesamt sind wie folgt 44,5 VZÄ neue Stellen beantragt, davon 22,0 befristet und 22,5 dauerhaft:

Zur Bearbeitung des zunehmenden Flüchtlingsstroms aus der Ukraine sind folgende zusätzliche Stellen befristet erforderlich für

Sozialamt, SG Asyl/Leistung, Unterbringung:	+ 2,0 VZÄ in EG 9a
Ordnungsamt, SG Asylrecht:	+ 11,0 VZÄ in EG 9a
befristet	+ 13,0 VZÄ

Weiterhin sind zur Bearbeitung des zunehmenden Flüchtlingsstroms aus anderen Herkunftsländern folgende zusätzliche dauerhafte Stellen erforderlich:

Sozialamt, SG Asyl/Leistung, Unterbringung:	+ 6,9 VZÄ in EG 9a
(davon bereits verfügt aus Stellen Jobcenter:	- 4,2 VZÄ)
Sozialamt, SG Asyl/Leistung, Unterbringung:	+ 2,0 VZÄ in EG 9b/EG 9c
(davon bereits verfügt aus Stellen Jobcenter:	- 2,0 VZÄ)
Sozialamt, SG Soziale Grundsicherung:	+ 1,0 VZÄ
(davon bereits verfügt aus Stellen Jobcenter:	- 1,0 VZÄ)
Ordnungsamt, SG Asylrecht:	+ 5,0 VZÄ in EG 9a
dauerhaft	+ 7,7 VZÄ

Zur Durchführung des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) werden folgende zusätzliche dauerhafte Stellen erforderlich:

SB Wohngeld	+ 5,0 VZÄ in EG 6
SB Wohngeld mbA	+ 2,0 VZÄ in EG 9a
SB Widerspruch	+ 1,5 VZÄ in EG 9b
dauerhaft	+ 8,5 VZÄ

Weiterhin sind für die Bewältigung der erwarteten zusätzlichen Anträge befristet erforderlich für

SB Wohngeld	+ 6,0 VZÄ in EG 6
SB Wohngeld mbA	+ 1,0 VZÄ in EG 9a
SB Widerspruch	+ 2,0 VZÄ in EG 9b
befristet	+ 9,0 VZÄ

Zur Einführung des Bürgergeldes sind folgende Stellen **dauerhaft** erforderlich:

Sozialamt, SG Soziale Grundsicherung: **+ 4,8 VZÄ** in EG 9a

Zur Durchführung des durch Artikel 2 a des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11. Juli 2021 und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (PfleBoG) vom 28.06.2022 geänderten Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind folgende Stellen **dauerhaft** erforderlich:

Sozialamt, SG Hilfe in besonderen Lebenslagen: **+ 1,5 VZÄ** in EG 9b

Aufgrund des zunehmenden Flüchtlingsstroms und der geänderten Gesetze ist mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen in den aufgeführten Ämtern bzw. Sachgebieten zu rechnen. Diese können nur mit zusätzlichem Personal in vorgegebenen oder vertretbaren Zeiträumen bearbeitet werden.

Die zur Personalausstattung erforderlichen Stellen sind im rechtskräftigen Stellenplan 2022 nicht enthalten.

Damit eine schnellstmögliche Bedarfsdeckung ermöglicht wird, ist die Entscheidung zur sofortigen Ausschreibung und nächstmöglichen Besetzung der Stellen zu treffen. Eine Änderung des Stellenplanes 2022 durch Nachtragshaushalt wird unter Bezug auf § 77 Abs. 3 Ziffer 7 SächsGemO nicht gesehen. Auch ist selbst bei unverzüglicher Stellenausschreibung nicht mit einer Besetzung vor dem 1.1.2023 zu rechnen.

Die vorgesehenen Zuweisungen von Flüchtlingen sind durch die zuständigen Behörden angekündigt und sodann zwingend zu bearbeiten.

Die Gesetzesänderungen im Aufgabenbereich des Sozialamtes treten am 1.1.2023 in Kraft bzw. wird seitens der Bundesregierung bezüglich des „Bürgergeldgesetzes“ aktuell davon ausgegangen, dass das durch Ablehnung des Gesetzes im Bundesrat erforderliche Verfahren im Vermittlungsausschuss bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates mit einem zustimmungsfähigen Beschlussvorschlag abgeschlossen ist. Damit soll ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1.1.2023 ermöglicht werden, so wie es der Beschluss des Bundestages vorsieht.

Die Vorbereitungen dulden auch keinen weiteren Aufschub, da mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen mit einem schnellen und umfangreichen Aufwuchs an Anträgen gerechnet werden muss.

Die zu erfüllenden Aufgaben sind Pflichtaufgaben auf Weisung, deren Finanzierung durch den Freistaat zu erfolgen hat. Bei den Stellen für die Flüchtlingsaufnahme sind die Erstattungs- und Ausgleichsmechanismen durch das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt, so dass von einer Erstattung von ca. 90 % der Aufwendungen ausgegangen wird. Der 10%ige Eigenanteil kann nach aktuellen Entwicklungen in anderen Bereichen der Sozialverwaltung kompensiert werden.

Für die Stellen zur Umsetzung der Gesetzesänderungen besteht eine gesetzliche und grundgesetzliche Ausgleichsverpflichtung durch den Freistaat. Für die entstehenden Aufwendungen wird ein entsprechender Ausgleichsanspruch durch Erhöhung der geplanten Zuweisungen vorgesehen. Eine gesetzliche Ausgleichsregelung liegt bisher jedoch nicht vor, daher besteht grundsätzlich ein Risiko bei der Deckung des mit der Stellenerweiterung entstehenden Finanzbedarfs.

Die Stellenpläne 2023 und 2024 werden - gegenüber der für die 1. Lesung des Haushaltsplanes vorliegenden Fassung - entsprechend geändert.

Es ist dabei vorgesehen, die zusätzlichen Stellen im Umfang von 22,0 VZÄ im nachrichtlichen Teil der Stellenpläne zur Besetzung mit einer befristeten Verwendung für die vorgenannten Aufgaben und im Umfang von 22,5 VZÄ unbefristet in den Stellenplänen auszuweisen.

Ausschreibungen und Einstellungen sollen unverzüglich und sukzessive nach Bedarf erfolgen.